LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3317

Alle Abg

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

04.05.2020

Aktenzeichen
O 1627-02_2020/03-II A 1

Frau Witthans
Telefon 0211 4972-2730

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Schutz der Beschäftigten der Landesverwaltung während der Corona Pandemie

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 07.05.2020

Aufgrund der Bitte der Fraktion der SPD vom 15.04.2020 wird zu dem Thema „Schutz der Beschäftigten der Landesverwaltung während der Corona Pandemie" wie folgt Stellung genommen:

Angesicht der besonderen Herausforderung durch die Corona-Pandemie hat das Kabinett in seiner Sitzung am 13.03.2020 den Krisenkoordinationsrat Corona der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Die Vertretung der Ressorts wird durch den Chef der Staatskanzlei und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Ministerien wahrgenommen. Der Krisenkoordinationsrat bündelt den regierungsinternen, ressortübergreifenden Klärungs-, Koordinierungs-, und Entscheidungsbedarf und stellt die zügige Abstimmung von Maßnahmen sicher, die sich aus der regelmäßigen Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staatskanzleien ergeben.

Im Ministerium der Finanzen wird nicht erst seit der Corona-Pandemie das Instrument der Telearbeit („Home-Office") umfassend unterstützt und im Rahmen der technischen Ausstattung für einen großen Personenkreis ermöglicht. Zusätzlich zur „Regelmäßigen Telearbeit", besteht seit einiger Zeit das Instrument der „Flexiblen Telearbeit". Diese kann von Beschäftigten grundsätzlich voraussetzungslos in Anspruch genommen werden. Die Telearbeit in der Finanzverwaltung erfolgt ausschließlich mit dienstlichen Geräten.

Die Finanzverwaltung hat die technischen Möglichkeiten zur Nutzung von Telearbeit kurzfristig so optimiert, dass in den Dienststellen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Doppelbelegungen von Standard-Büros vermieden werden können. Es ist geplant, alle für Telearbeit geeigneten Arbeitsplätze der Finanzverwaltung technisch dauerhaft telearbeitsfähig auszustatten, um künftig noch flexibler auf solche und vergleichbare Anforderungen reagieren zu können.

Weiterhin ist im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Desinfektionsmitteln sichergestellt. Diese wurden in den Dienststellen in geeigneten Bereichen angebracht. Darüber hinaus sind bzw. werden in den Finanzämtern der Serviceempfang und die einzelnen Bürgerbüros mit Plexiglasscheiben zum Schutz von Bürgerinnen und Bürgern sowie Beschäftigten ausgestattet.

Den Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird außerdem individuell und flexibel ermöglicht ihre familiären und beruflichen Belange zu vereinbaren Mit Rundschreiben vom 7. April 2020 (Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung anlässlich des Corona-Virus zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen) schaffte der Bund zentrale Regelungen zu Fragen der Freistellung zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. Nordrhein-Westfalen hat sich bewusst dafür entschieden, keine landeseinheitliche Regelung herauszugeben, sondern die Entscheidungen im Ermessen der jeweiligen Behörden zu belassen. Landesweit verfügt Nordrhein-Westfalen über eine gute technische Ausstattung der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, zahlreiche Dienstvereinbarungen zur Anwendung von Telearbeit und mobilem Arbeiten sowie über ein hinreichendes Regelwerk zum Sonderurlaub im öffentlichen Dienst. Die Anwendung dieser Regelwerke in den Behörden des Landes führt dazu, dass es den Beschäftigten im öffentlichen Dienst individuell ermöglicht wird, familiäre und berufliche Belange zu vereinbaren.

Zudem besteht für Beschäftigte mit besonderem Betreuungsbedarf (dazu gehört neben Polizei und Justiz z.B. auch die Finanzverwaltung) immer die Möglichkeit, eine Notbetreuung in einer Kindertagesstätte oder Schule in Anspruch zu nehmen. Durch die Ausweitung der Betreuungsmöglichkeiten auf alleinerziehende Berufstätige ab dem 27. April 2020 bzw. die schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs wird eventuellen Betreuungsproblemen weiter entgegengewirkt.

Lutz Lienenkämper